



Freiwillige Feuerwehr
Troschenreuth e.V.



Ordnung

der

Kinderfeuerwehr

Troschenreuth

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Kinderfeuerwehr Troschenreuth ist eine Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Troschenreuth e. V. zur Nachwuchsgewinnung.
- 1.2 Die Kinderfeuerwehr Troschenreuth ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die noch nicht das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr erreicht haben. Sie gestalten ihren Dienst in der Kinderfeuerwehr mit ihrer Leitung nach dieser Kinderordnung selbst.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehr

- 2.1 Als Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Troschenreuth untersteht die Kinderfeuerwehr dem 1. Kommandanten.
- 2.2 Der 1. Kommandant setzt einen Leiter der Kinderfeuerwehr ein, um die sachgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen.
- 2.3 Ein Leiter der Kinderfeuerwehr soll sich durch fachliche Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und entsprechendes pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern auszeichnen. Handelt es sich dabei um einen Minderjährigen, so ist die wirksame Übertragung der Aufsichtspflicht nur dann möglich, wenn dessen Eltern zuvor schriftlich einwilligen.

Insbesondere soll er die erforderliche geistige und charakterliche Reife, Verantwortungsbewusstsein, Können und Autorität bei der Gruppe besitzen. Bei der Betreuung Minderjähriger mit Aufsichtsaufgaben ist die vorherige Einwilligung der Eltern schriftlich einzuholen.

- 2.4 Der Leiter einer Kinderfeuerwehr sollte für die Ausübung seiner Funktion über die dementsprechenden Lehrgänge verfügen bzw. diese innerhalb eines Jahres nachholen.

- 2.5 Der Leiter der Kinderfeuerwehr kann in Abstimmung mit dem 1. Kommandanten Betreuer für die Kinderfeuerwehr bestimmen. Die Betreuer für Kinderfeuerwehren müssen fachlich und charakterlich für die Aufgabe geeignet sein. Sie müssen nicht zwingend Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Troschenreuth sein.
- 2.6 Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist im Besonderen zuständig für
- die Aufstellung eines Dienstplanes,
 - die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
 - die Zusammenarbeit mit dem 1. Kommandanten und dem Jugendwart,
 - den Kontakt zum Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren auf Kreisebene und
 - die Zusammenarbeit mit den Eltern.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- 3.1 Die Kinderfeuerwehr will die Kinder zu tätiger Nächstenhilfe und richtigem Verhalten bei Notlagen anleiten.
- 3.2 Die Kinderfeuerwehr will die soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern pflegen und fördern. Dazu dient ihr die allgemeine Kinderarbeit (insbesondere Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren uvm.) sowie die praktische Betätigung in der eigenen Gemeinschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Ordnung ergeben, können sowohl männliche als auch weibliche Personen betraut werden.

- 4.2 Der Kinderfeuerwehr kann jeder vom 6. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr angehören. Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kinderfeuerwehr in Absprache mit dem 1. Kommandanten. Der Aufnahmeantrag ist dann an die zuständige Vorstandschaft weiterzuleiten.
- 4.4 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Versicherungsschutz

- 5.1 Jedes Mitglied (Betreuer und Kinder) der Kinderfeuerwehr genießt Versicherungsschutz durch die Vereinsversicherungen.
- 5.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- 6.1 Ausschluss von Aktivitäten

Verstößt ein Kind wiederholt gegen die Weisungen der Betreuer, kann es vom Dienst ausgeschlossen werden. Es ist auf weitere Betreuung bzw. auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu achten.

6.2 Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

Diese Ordnungsmaßnahme kann nach Beratung der Betreuer zusammen mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr und dem 1. Kommandanten ausgesprochen werden. Grundlage eines Ausschlusses aus der Kinderfeuerwehr sind schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung und die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst sowie der wiederholte Ausschluss von Aktivitäten (§ 7 Abs. 7.1).

6.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen und den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.

6.4 Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich bei der zuständigen Wehrleitung erfolgen. Der 1. Kommandant entscheidet über den Einspruch.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt:

7.1.1 bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst, nach Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,

7.1.2 beim Erreichen des Höchstalters von 12 Jahren,

7.1.3 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten,

7.1.4 durch Ausschluss gemäß § 6 Abs. 6.1.

7.2 Bei Verlust der Mitgliedschaft sind sämtliche – von der freiwilligen Feuerwehr Troschenreuth zur Verfügung gestellten – Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

§ 8 Schriftgut

- 8.1 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 9 Dienstkleidung

- 9.1 Es besteht bei Dienstveranstaltungen der Kinderfeuerwehr eine einheitliche Kleiderordnung. Über die Art der einheitlichen Bekleidung entscheidet die jeweilige Leitung der Kinderfeuerwehr selbstständig.
- 9.2 Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden, um eine Abgrenzung von der Jugendfeuerwehr nach außen hin deutlich zu machen.

§ 10 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

- 10.1 Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 12. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Kinderordnung ist Bestandteil der Satzung der freiwilligen Feuerwehr Troschenreuth e. V.

11.2 Die Kinderordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

11.3 In Kraft getreten am: 19.03.2016



.....
Unterschrift 1. Kommandant



.....
Unterschrift 1. Vorsitzender



.....
Unterschrift Jugendwart



.....
Unterschrift Leitung Kinderfeuerwehr